

## Landgericht Erfurt

Az.: 1 T 121/20

12 C 1534/19 AG Erfurt



## Beschluss

In Sachen

**VR Bank**

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Stader**, Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln, Gz.:

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung  
hier: Beschwerde

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Richterin am Landgericht

als Einzelrichterin am 05.06.2020

**b e s c h l o s s e n :**

1. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Erfurt vom 17.01.2020, Az. 12 C 1534/19, wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

**Gründe:**

I.

Das Landgericht Mühlhausen hat mit Urteil vom 10.05.2019, Az. 6 O 439/18, die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren notariellen Urkunden des Notars

und , für unzulässig erklärt. Der Urteilstenor lautet wie folgt:

„Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus der vollstreckbaren notariellen Urkunde des Notars , amtsansässig in Erfurt, vom wird für unzulässig erklärt.

Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus der vollstreckbaren notariellen Urkunde des Notars , amtsansässig in Erfurt, vom wird für unzulässig erklärt.“

Das Urteil wurde dem Vertreter der Antragsgegnerin am 21.05.2019 zugestellt und ist, nachdem eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht worden ist, rechtskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 21.06.2019 beantragte die Antragsgegnerin bei dem Notar amtsansässig in Erfurt, mit Schreiben vom 21.06.2019 weitere vollstreckbare Ausfertigungen der o.g. Urkunden und gab die Erstausfertigungen an den Notar zurück. Die von dem Notar erteilten weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin durch den Gerichtsvollzieher am 25.07.2019 und am 26.07.2019 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 12.08.2019 hat die Antragstellerin beim Amtsgericht Erfurt beantragt, die Zwangsvollstreckung aus den für die vollstreckbaren notariellen Urkunden des Notars , erteilten Vollstreckungsklauseln vom 12.06.2019 für unzulässig zu erklären und vorab durch einstweilige Anordnung die

Zwangsvollstreckung aus den genannten Urkunden ohne Sicherheitsleistung einzustellen.

Mit Beschluss vom 27.08.2019 hat das Amtsgericht zunächst die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt und mit Beschluss vom 17.01.2019 die Zwangsvollstreckung aus den für die vollstreckbaren notariellen Urkunden des Notars

, erteilten Vollstreckungsklauseln vom 12.07.2019 für unzulässig erklärt.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 29.01.2020, eingegangen beim Amtsgericht Erfurt am 30.01.2020.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Beschlüsse des Amtsgericht Erfurt vom 17.01.2020 und vom 17.03.2020 Bezug genommen.

## II.

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Das Amtsgericht hat zu Recht die Zwangsvollstreckung aus den für die vollstreckbaren notariellen Urkunden des Notars

und

, erteilten Vollstreckungsklauseln vom 12.07.2019 für unzulässig erklärt.

Das Amtsgericht ist für die Entscheidung über die Einwendungen der Antragstellerin gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklauseln nach §§ 732 i.V.m. 797 Abs. 3 ZPO zuständig. Der Antragsgegnerin steht gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die sofortige Beschwerde zu (vgl. Zöller-Stöber, § 732, Rn. 16; Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 732, Rn. 6, beck-online).

Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klausel i.S.v. von § 732 Abs 1 ZPO sind nur Einwendungen formeller Art (BGH NJW-RR 06, 567; NJW-RR 11, 424 Rn 24; OLG Saarbrücken NJOZ 05, 3162). Das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständige Gericht überprüft die Zulässigkeit der Klauselerteilung anhand derselben Normen, die vom Urkundsbeamten, vom Rechtspfleger oder vom Notar vor der Klauselerteilung zu beachten waren (Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 732 Rn. 2, beck-online).

Hierzu gehört auch die Prüfung der Vollstreckbarkeit des Titels. Eine Klauselerteilung verbietet sich daher, wenn die Zwangsvollstreckung durch Urteil nach § 767 ZPO für unzulässig erklärt

wurde (Zöller-Stöber, § 724. Rn. 6). Dies ist vorliegend der Fall, worauf sich die Antragstellerin zu Recht beruft.

Denn das Landgericht Mühlhausen hat im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO mit Urteil vom 10.05.2019 die Zwangsvollstreckung aus o.g. Urkunden für unzulässig erklärt. Die Vollstreckungsgegenklage richtet sich gegen die Vollstreckbarkeit des Titels und beseitigt bei Erfolg die Vollstreckbarkeit (Zöller-Herget, § 767, Rn. 5). Zwar ist es möglich mit der Vollstreckungsgegenklage die teilweise oder auch nur zeitweilige Vernichtung der Vollstreckbarkeit zu erwirken (vgl. Zöller-Herget, § 767, Rn. 1). Dies ist dem Tenor der Entscheidung aber nicht zu entnehmen. Der Tenor der Entscheidung des Landgerichts Mühlhausen ist eindeutig, nicht beschränkt oder an Bedingungen geknüpft, noch ist er missverständlich oder bietet zu Zweifeln Anlass, sodass eine Auslegung des Tenors nicht in Betracht kommt. Zu Recht hat das Amtsgericht darauf abgestellt, dass damit die Zwangsvollstreckung aus den Titeln insgesamt für unzulässig erklärt worden ist. Es hätte der Antragsgegnerseite obliegen, sofern sie die Entscheidung des Landgerichts Mühlhausen für zu weitreichend erachtet, diese durch Rechtsmittel zur Überprüfung zu stellen. Dies ist vorliegend nicht geschehen.

Sofern die Antragsgegnerseite darauf abstellt, dass eine weitere Kündigung vom 08.04.2019 ergangen ist, ist ein solcher materieller Einwand weder im Verfahren nach § 732 ZPO noch vom Notar bei Klauselerteilung zu prüfen.

Im Klauselerteilungsverfahren wird nicht geprüft, ob der Anspruch entstanden, bereits erloschen oder schon fällig ist; der Notar prüft nur, ob ein formell wirksamer Titel mit vollstreckungsfähigem Inhalt vorliegt (Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 797 Rn. 5, beck-online).

Nach der o.g. Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel aber gerade nicht mehr gegeben. Abzustellen ist im Verfahren nach § 732 ZPO auf den Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung (Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 732 Rn. 6, beck-online).

Auch die Frage der Einhaltung der Sechsmonatsfrist gem. § 1193 Abs. 1 S. 3 BGB kann dahin stehen, da die Antragstellerin bereits mit ihrem Einwand durchdringt, dass die Vollstreckbarkeit des Titels nach Urteil des Landgerichts Mühlhausen nicht mehr gegeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.

Richterin am Landgericht